



Lausanne, 30. November 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. Oktober 2021 ([6B 727/2020](#))

Freispruch von Hausarzt bestätigt – Keine Pflicht zur Beschaffung früherer Krankenakten

Hausärzte sind nicht verpflichtet, selber die früheren Krankenakten von Patienten zu beschaffen, wenn diese trotz mehrfacher Aufforderung untätig geblieben sind. Das Bundesgericht bestätigt den Freispruch eines Arztes vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung. Eine Patientin war 2015 nach der Einnahme des vom Hausarzt verschriebenen Antibiotikums an einem allergischen Schock gestorben.

Der Arzt hatte der Patientin 2015 wegen akuter Bronchitis ein Antibiotikum verschrieben, das sie anschliessend in einer Apotheke bezog. Gleichentags verstarb die Frau an einem allergischen Schock, der durch das Medikament ausgelöst worden war. Das Strafgericht Kulm 2018 und das Obergericht des Kantons Aargau 2020 sprachen den Arzt vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Dagegen erhoben Angehörige der Verstorbenen Beschwerde ans Bundesgericht. Sie machten geltend, dass der Arzt um die Überempfindlichkeit der Patientin auf das fragliche Antibiotikum hätte wissen müssen, wenn er nach den Regeln der Kunst vorgegangen wäre. Als neuer Hausarzt hätte er dafür sorgen müssen, in den Besitz der medizinischen Vorakten der Patientin zu kommen. Dann hätte er ein verträgliches Antibiotikum verschrieben und den Tod verhindern können.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt die Verletzung einer Sorgfaltspflicht voraus. Eine solche Sorgfaltspflicht-

verletzung wurde hier zu Recht verneint. Der Arzt hat die Patientin bei ihrem ersten Besuch zu ihrer Krankheitsgeschichte befragt (Erstanamnese). Dabei hat er sich auch nach Antibiotika-Allergien erkundigt, was die Frau ausdrücklich verneinte. Darauf durfte sich der Arzt verlassen. Aufgrund der weiteren dem Arzt im Zeitpunkt der Verschreibung verfügbaren Informationen bestand für ihn kein Anlass, an den Angaben der Patientin zu zweifeln. Insbesondere war der Arzt nicht verpflichtet, die medizinischen Vorakten der Frau zu beschaffen. Die Patientin wurde von ihm zuvor im persönlichen Gespräch aufgefordert, die früheren Akten beizubringen. Als diese ausblieben, hakte er bei einer späteren Konsultation nach und bat seine Patientin dringend darum, ihm ihre Krankenakten nachzureichen. Damit ist er den gebotenen Abklärungspflichten und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht hinreichend nachgekommen. Weder aus dem Heilmittelgesetz, noch aus den anerkannten Regeln der Branche, wie der Standesordnung der FMH, ergab sich für den Arzt eine Pflicht, selber aktiv zu werden und die von der Patientin – trotz mehrmaliger Aufforderung – nicht wahrgenommene Beschaffung der Krankenakten zu übernehmen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 30. November 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B_727/2020](#)* eingeben.